



# SCHLUSSBERICHT DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022 DES LANDKREISES RAVENSBURG

Anlage 2 zu 175/2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	3
1.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand.....	3
1.2	Umfang und Art der Prüfung .....	3
1.3	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt .....	3
1.4	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen .....	4
1.5	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung.....	4
2	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis .....	5
3	Übersicht der Prüfungsfeststellungen .....	5
4	Rechnungslegung.....	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung.....	7
5	Jahresabschluss .....	8
5.1	Planvergleich .....	8
5.2	Erträge .....	9
5.3	Aufwendungen.....	10
5.4	Kennzahlen der Ergebnisrechnung .....	11
5.5	Finanzlage .....	11
5.6	Kennzahlen der Finanzrechnung .....	13
5.7	Ermächtigungsübertragungen .....	13
5.8	Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen .....	14
5.9	Vermögenslage .....	14
5.10	Kennzahlen der Vermögensrechnung .....	16
5.11	Anhang .....	16
5.12	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	17
6	Prüfungsbemerkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft.....	18
6.1	Forderungen .....	18
6.2	Inventur.....	18
6.3	Rückstellung für Altersteilzeit .....	18
6.4	Mündelvermögen/Beistandschaften .....	18
6.5	Akontozahlungen.....	19
6.6	Gebührenausgleichsrückstellung .....	19
6.7	Rechenschaftsbericht .....	19
7	Einzelne Verwaltungsbereiche .....	20
7.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre .....	20
7.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen .....	20
7.3	Jahresrechnung SGB II .....	20
7.4	Soziallastenausgleich .....	21
7.5	IT-Sicherheit .....	21
7.6	Beschaffung von Büromaterial .....	21
7.7	Beschaffung von Betriebsstoffen.....	22

7.8	Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder .....	22
7.9	Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe .....	22
7.10	Arbeitnehmerüberlassung Impfzentrum .....	22
7.11	Verwendungsnachweise.....	23
7.12	Prüfung von Vergaben.....	23
7.13	Projekt „Organisations- und Projekthandbuch“ .....	24
8	Prüfungsbestätigung.....	25

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand**

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

### **1.2 Umfang und Art der Prüfung**

Nach der Gemeindeprüfungsordnung erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 GemPrO). Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes.

### **1.3 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt**

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

#### **1.4 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen**

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

#### **1.5 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung**

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 7. Juli 2022 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zum Jahresabschluss 2019 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Finanzprüfung informiert. Der Bericht über die Prüfung der Bauausgaben 2018 bis 2022 steht noch aus.

## 2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2022 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben geben insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Landkreises wieder.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

## 3 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises entsprechend den Anforderungen an eine gesicherte stetige Aufgabenerfüllung geordnet.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 37,7 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (19,2 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von rd. 18,5 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -28,1 Mio. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 9,7 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der im Haushaltsplan festgelegte Rahmen für Kassenkredite wurde nicht überschritten.
- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Ein Kassenkredit musste an 13 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.

- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 64,7 Mio. € sind zu 90 % mit Eigenmitteln, zu 4 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 6 % mit Krediten finanziert worden.
- Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts betragen rund 13,3 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 102,1 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95b GemO festzustellen.

## 4 Rechnungslegung

### 4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 9. Dezember 2021 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 22. Februar 2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

<i>Auszug aus der Haushaltssatzung</i>	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	19.156 T€
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 T€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	19.156 T€
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.926 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-59.985 T€
Finanzierungsmittelbedarf	-32.059 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	11.314 T€
Änderung des Finanzmittelbedarfs	-20.745 T€

Festgesetzt wurden

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 12 Mio. €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 76,971 Mio. € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50 Mio. €.

## 5 Jahresabschluss

Das Landratsamt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO) beizufügen.

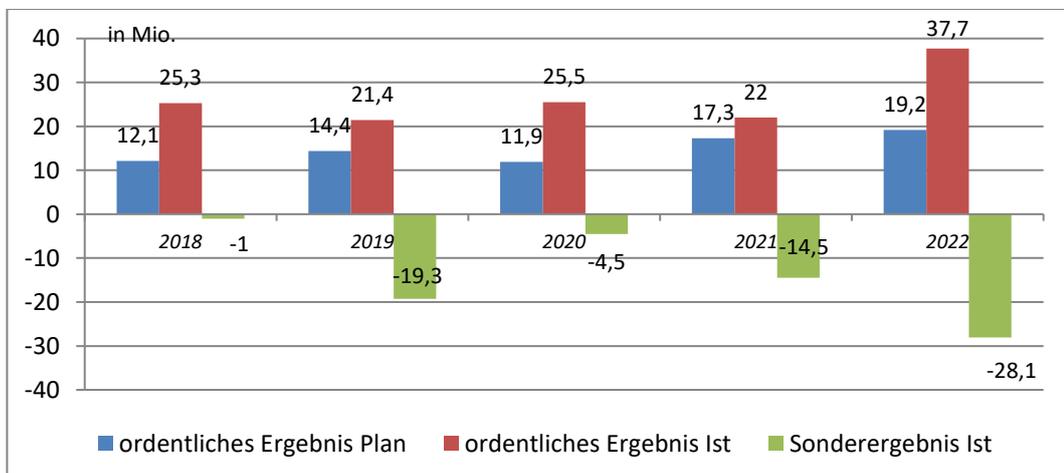
Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Abschluss lag im September zur Prüfung vor. Die gesetzliche Fristvorgabe wurde nicht eingehalten.

### 5.1 Planvergleich

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

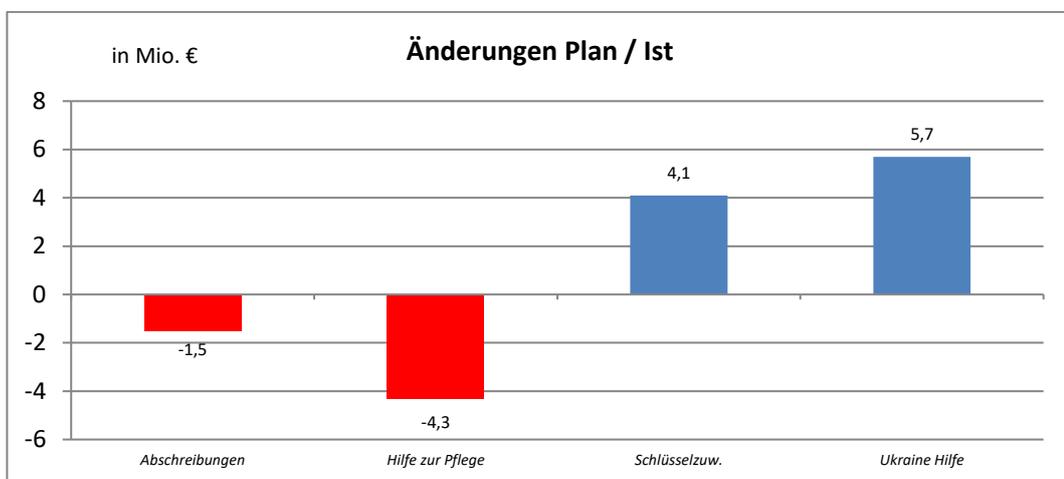
Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 37,7 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (19,2 Mio. €) ist damit eine Verbesserung von 18,5 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 25,5 Mio. € höheren Erträgen bei gleichzeitig um 6,9 Mio. € höheren Aufwendungen.



**Feststellung:** Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert und hier auszugsweise aufgeführt. Nicht aufgenommen wurden Planabweichungen, bei denen sich aufgrund höherer Aufwendungen entsprechend höhere Erträge ergeben (z.B. Grundsicherung, Soforthilfen Corona ÖPNV).



## 5.2 Erträge

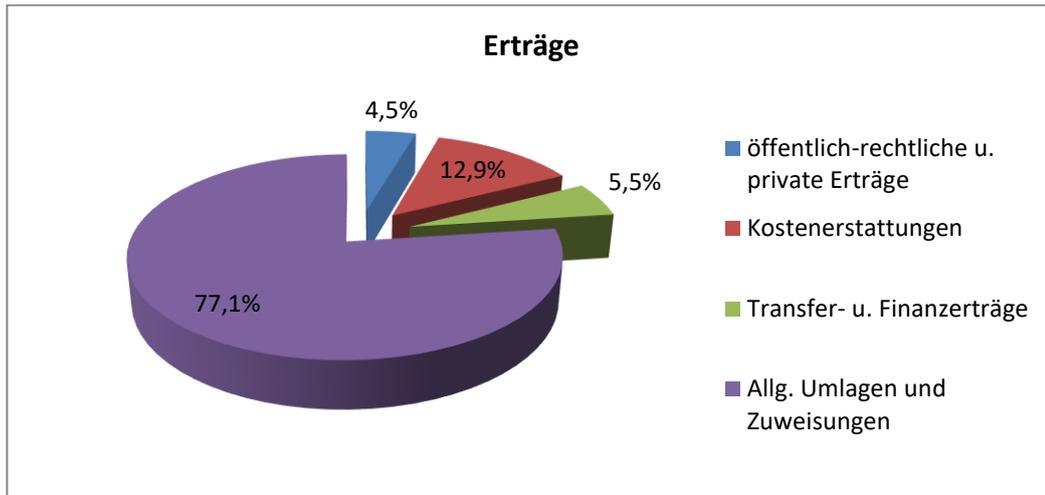
Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 25,5 Mio. € (5,5 %) höher ausgefallen. Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 41,3 Mio. € (9,2 %) höhere Erträge.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 24,5 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (rd. 120 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 417 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 480 €/Einwohner<sup>1</sup> (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 35. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kostenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit 77,1 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 12,9 % die Kostenerstattungen (z. B. SGB II Verwaltungskostenanteil, Asyl).

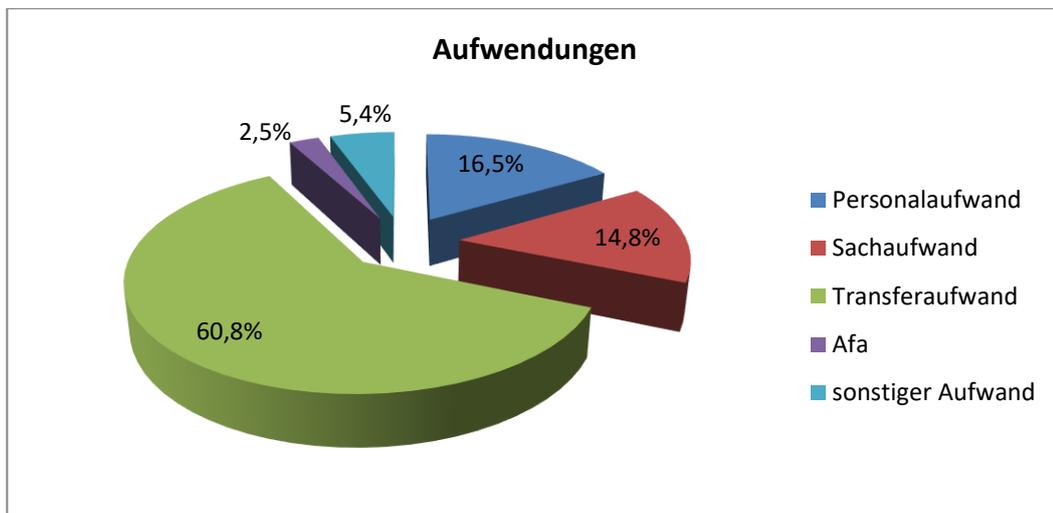
Die sonstigen Erträge wie z.B. Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 10 % des Gesamtbudgets.

<sup>1</sup> Quelle: Pressemitteilung StaLa, 116/2022



### 5.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 6,9 Mio. € (1,5 %) über dem *Planansatz*. Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Erhöhung um ca. 6 % bzw. rd. 25,5 Mio. €. Die Transferaufwendungen<sup>2</sup> stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (60,8 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 16,5 % sowie die Sachausgaben mit 14,8 % des Gesamtaufwands.



### Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf die Abschreibung des Beteiligungswertes des Eigenbetriebs IKP in Höhe von 28,7 Mio. € zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	717.820 €	687.867 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	-28.799.415 €	-15.231.625 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	-28.081.595 €	-14.543.758 €	- €

<sup>2</sup> u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.

#### 5.4 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Sach- und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen abzgl. der aufgelösten Sonderposten den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	16,5 %	16,7 %	-0,2 %
Personalaufwand je Einwohner	257 €	250 €	+7 €
Sachaufwandsquote	14,8 %	14,5 %	+0,3 %
Sachaufwand je Einwohner	241 €	216 €	+25 €
Abschreibungsquote	2,5 %	1,8 %	+0,7 %

#### 5.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchs-konzept zum Ressourcenverbrauchs-konzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemHVO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 5.6) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.405.938 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-61.015.648 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	3.658.757 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.066.175 €

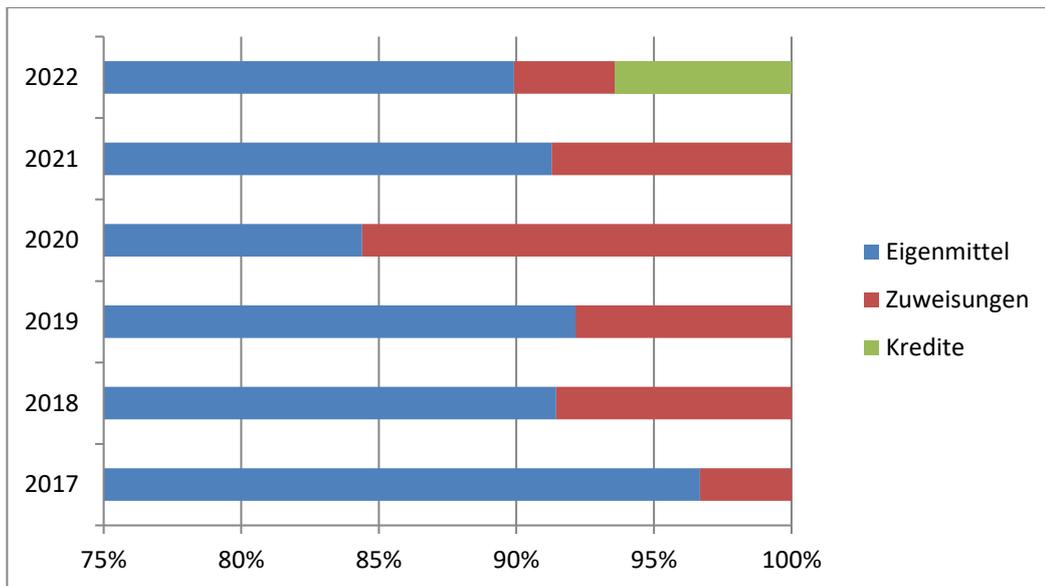
Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 64,7 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 3,7 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 0,49 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (35,1 Mio. €) sowie des Saldos

aus durchlaufenden Posten (2,1 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelüberschuss beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 7,2 Mio. €.

### Investitionsausgaben

Investitionen sind ein zentrales Mittel der Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild des Landkreises, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 64,7 Mio. € sind zu ca. 90 % mit Eigenmitteln, zu rund 4 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu rund 6 % mit Krediten finanziert worden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr je Einwohner betragen 223 €.



### Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen. Die im Haushaltsplan vorgesehene Kassenkreditermächtigung von 50 Mio. € wurde nicht überschritten. Die Ausschüttung der OEW an den Landkreis Ravensburg betrug 8,7 Mio. € und hat die Liquidität verbessert.

Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr Zinserträge von rd. 174 T€. Dem standen rd. 208 T€ Zinsaufwand gegenüber. Überdies musste der Landkreis für Verwahrenentgelte im Haushaltsjahr rd. 103 T€ aufwenden. Der Zinsaufwand für die Kassenkredite betrug 152 T€.

**Feststellung:** Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet. Kassenkredite wurden für die Dauer von 13 Tagen in Anspruch genommen.

**Feststellung:** Die Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2022 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.8 der Bilanz überein.

**Feststellung:** Zwei Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre sollen in der Regel als Betriebsmittel mindestens vorhanden sein. Sowohl in der Liquiditätsübersicht als auch in den Kennzahlenübersichten, die bei der Haushaltsplanung und beim Jahresabschluss

aufzustellen sind (Anlagen 5 bzw. 22 und Anlagen 17 bzw. 29 VwV Produkt- und Kontenrahmen) ist die (voraussichtliche) Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve) darzustellen. Für das Jahr 2022 ist diese Soll-Liquidität unterschritten. Der Liquiditätsplanung kommt daher in Zukunft eine noch höhere Bedeutung zu.

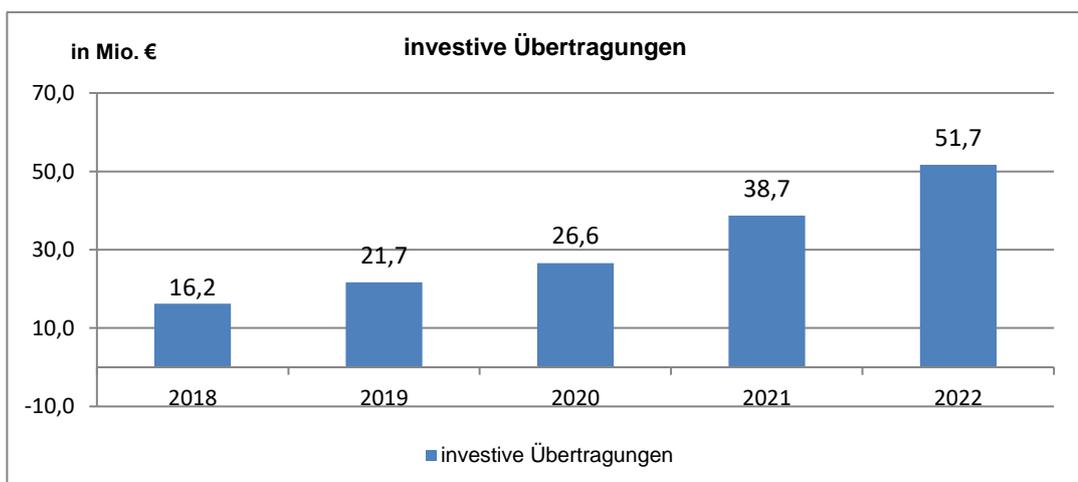
## 5.6 Kennzahlen der Finanzrechnung

Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (0,49 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel<sup>3</sup>. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schulden tilgung zur Verfügung steht.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	90 %	91,3 %	-1,3 %
Kreditfinanzierungsquote	6 %	0 %	6 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	4 %	8,7 %	-4,7 %
Nettoinvestitionsmittel	26,9 Mio. €	30,1 Mio. €	-3,2 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

## 5.7 Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.



Die Übertragungen im investiven Bereich sind saldiert auf 51,7 Mio. € angestiegen. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach

<sup>3</sup> Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung für Kredittilgung

Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträgen zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen werden (§ 86 GemO).

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen schwindet. Bei der derzeitigen erhöhten Inflation, den weiterhin bestehenden Lieferkettenproblemen sowie weiteren Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe, ist zu vermuten, dass mit den übertragenen Mitteln in den Folgejahren immer weniger realisiert werden kann. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher unter Umständen mit dem ursprünglichen finanziellen Umfang nicht mehr (vollständig) durchführbar. Die Folgen sind unvermeidbare Kostensteigerungen und damit verbundene Planüberschreitungen.

### **Ausblick**

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation dürfte maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland geprägt sein. Hier sind gegenwärtig besonders die Folgen der Corona-Pandemie, des Kriegs in der Ukraine, der erhöhten Inflation und bestehender Lieferkettenprobleme zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Bei Investitionen ist zudem darauf zu achten, dass realistische Preissteigerungen sowohl bei den in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch bei allen Folgekosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden.

### **5.8 Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen**

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus. Aus der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

### **5.9 Vermögenslage**

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften,

Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

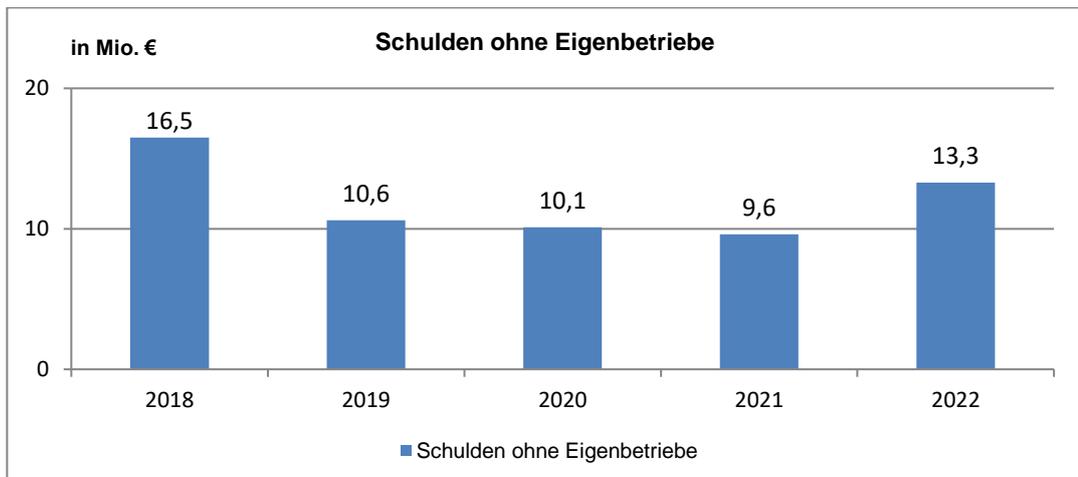
### Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2022	31.12.2022	Abweichung
Immaterielle VG	348.115 €	365.109 €	16.994 €
Sachvermögen	215.772.985 €	241.571.307 €	25.798.322 €
Finanzvermögen	215.182.020 €	201.386.469 €	-13.795.551 €
Abgrenzungsposten	18.006.797 €	23.083.083 €	5.076.286 €
Basiskapital	198.823.078 €	226.084.279 €	27.261.201 €
Rücklagen	125.058.254 €	107.459.928 €	-17.598.326 €
Sonderposten	64.127.864 €	63.448.414 €	-679.450 €
Rückstellungen	28.253.454 €	28.849.443 €	595.989 €
Verbindlichkeiten	31.117.133 €	37.670.429 €	6.553.296 €
Passive Abgrenzungsposten	1.930.135 €	2.893.473 €	963.338 €

### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag auf 13,3 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



## 5.10 Kennzahlen der Vermögensrechnung

### Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	13.263 T€	9.604 T€	3.659 T€
Eigenbetriebe	19.147 T€	20.191 T€	-1.044 T€
Gesamt	32.410 T€	29.795 T€	2.615 T€

### Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung<sup>4</sup> je Einwohner beträgt 46 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 150 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beträgt rd. 112 €/Einw.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	46 €	34 €	12 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften	112 €	104 €	8 €
Zinsquote	<0,1 %	0,1 %	0

### Zinsaufwendungen

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes lagen im Haushaltsjahr bei ca. 0,1 %<sup>5</sup> (Vorjahr 0,1%).

## 5.11 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

<sup>4</sup> Quelle: Statistisches Landesamt BW, Schuldenstatistik

<sup>5</sup> inkl. Verwahrgelder

Die nach § 53 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 102,1 Mio. € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

#### **5.12 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung wird seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP abgewickelt. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm KM-Personal.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

## **6 Prüfungsbeobachtung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft**

### **6.1 Forderungen**

Auf dem Forderungskonto 16220001 ist auch noch im Jahresabschluss 2022 eine Forderung gegenüber der Interessengemeinschaft Südbahn in Höhe von 152.168 € enthalten. Der Kreistag hat jedoch schon 2015 beschlossen, diesen Rückzahlungsanspruch in einen Zuschuss zugunsten des Landes umzuwandeln, soweit die Partner mit den größten Anteilsbeträgen dies auch tun. Der Beschluss ist, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, im nächsten Jahresabschluss umzusetzen (§ 95 Abs. 1 S. 3 und 4 GemO).

### **6.2 Inventur**

Gemäß § 37 Absatz 1 GemHVO ist für bewegliches Sachvermögen regelmäßig eine körperliche Inventur vorgegeben. Der Bestand der Vorräte wurde entsprechend ermittelt und durch eine Inventur festgestellt. Beim restlichen beweglichen Sachvermögen ist die körperliche Inventur mindestens alle fünf Jahre durchzuführen, es kann auch ein kürzerer zeitlicher Abstand gewählt werden. Eine körperliche Inventur des beweglichen Sachvermögens hat seit der Eröffnungsbilanz nicht stattgefunden. Zur Durchführung der Inventur wird eine Dienstweisung empfohlen, hierzu kann auf die Musterinventurrichtlinie des Leitfadens zum Jahresabschluss (2. Auflage, Anlage 7) zurückgegriffen werden.

### **6.3 Rückstellung für Altersteilzeit**

Bei der Altersteilzeit (ATZ) kommen das Teilzeitmodell und das Blockmodell zur Anwendung. Eine Rückstellung für ATZ ist nur für das Blockmodell zu bilden. Die in der Arbeitsphase zu bildende Rückstellung ist eine Pflichtrückstellung gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO. Während der Freistellungsphase erfolgt die Inanspruchnahme der Rückstellung. Die im Rahmen der Prüfung festgestellte Fehlbuchung bei der Inanspruchnahme der Rückstellung wird im Folgejahr korrigiert.

### **6.4 Mündelvermögen/Beistandschaften**

Die beim Jugendamt treuhänderisch verwahrten (verwalteten) Spargbücher, auf denen das Mündelvermögen angelegt ist, sind im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen (§ 97 Abs. 3 GemO). Es genügt, wenn die unterjährige Entwicklung und der Bestand am Jahresende dokumentiert und die entsprechenden Angaben in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Das bisher nicht weitergeleitete Mündelvermögen, z.B. Unterhaltszahlungen oder Kindergeld, wird in der Bilanz zwar als entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen. Auf der Aktivseite ist der Anteil am Kassenbestand aber auch durch einen "Davon-Vermerk" als Mündelvermögen zu kennzeichnen bzw. ist dieser zumindest im Anhang zu erläutern. Am 31.12.2022 befand sich ein Mündelvermögen von rd. 400 T€ im Kassenbestand des Landkreises.

## **6.5 Akontozahlungen**

Die debitorischen Akontozahlungen sind gegenüber dem Vorjahr wieder um 830 T€ gestiegen. Akontozahlungen sind insbesondere in den Bereichen, in denen Abrechnungen mit anderen Kostenträgern erfolgen bzw. die erzielten Erträge in den Sozillastenausgleich einfließen, problematisch und besonders in diesen Bereichen sind die Akontozahlungen weiter deutlich angestiegen. Die vorhandenen Akontozahlungen müssen in diesen Bereichen bereinigt werden und in der Zukunft so weit als möglich vermieden werden. Dies kann z. B. durch regelmäßige Soll-/Ist-Restevergleiche und deren verpflichtende Bearbeitung erreicht werden.

## **6.6 Gebührenausgleichsrückstellung**

Nachdem das gebührenrechtliche Ergebnis auf Basis der mehrjährigen Abfallgebührenkalkulation erst am Ende des Bemessungszeitraums feststeht, ist im Einklang mit dem geltenden Realisationsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zu folgern, dass die Bildung der bzw. Zuführung zu den Rückstellungen erst am Ende des Bemessungszeitraums vorzunehmen ist, weil zuvor noch keine Ausgleichspflicht besteht.

## **6.7 Rechenschaftsbericht**

Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien des Landkreises sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

## **7 Einzelne Verwaltungsbereiche**

### **7.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre**

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

### **7.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen**

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **Kassenprüfungen**

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Die 36 Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen (§ 7 GemPrO). Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Bei den Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Feststellungen, die mit den Fachämtern ausgeräumt werden konnten.

#### **Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch**

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

#### **Regelungen zu Geldanlagen**

Die Kreiskasse hat für den Kauf von Wertpapieren des DEKA-Nachhaltigkeit Kommunal Fonds ein Depotkonto eröffnet. Die Zulässigkeit der Geldanlage in den Fonds wurde überprüft. Weitere Geldanlagen bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht. Für Geldanlagen sind Anlagerichtlinien erlassen worden. Für langfristige Kapitalanlagen ist die Anlage in einen Investmentfonds zulässig (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

### **7.3 Jahresrechnung SGB II**

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Personalfällen wurden Abweichungen bei den Stellenanteilen korrigiert, die in der Abrechnung noch

nicht berücksichtigt wurden. Überdies wurde ein Fehler bei der Erfassung der Sachkosten berichtigt. Insgesamt konnte die Prüfung fristgerecht in Abstimmung mit dem Jobcenter fertiggestellt werden.

#### 7.4 Soziallastenausgleich

Bereits im Laufe des Jahres 2022 stellte das Kommunal- und Prüfungsamt Aus- und Einzahlungen in den Bereichen des Sozial- und Inklusionsamtes (SI), des Jobcenters (JO) und des Amtes für Migration und Integration (MI) fest, bei denen die ausgewählten Finanzpositionen nicht korrekt waren. Es handelte sich hierbei um Auszahlungen in Höhe von rd. 120 T€ und Einzahlungen von rd. 185 T€. Umbuchungen auf die korrekten Finanzpositionen wurden veranlasst.

Eine erneute Prüfung der Buchungen des Jahres 2021, bei denen auf Finanzpositionen gebucht wurde, die nicht in den Soziallastenausgleich einfließen, führte dazu, dass Buchungen des Jobcenters (JO) mit einem Gesamtvolumen von 176 T€ noch für den Soziallastenausgleich 2023 nachgemeldet werden konnten. Lt. Vorausberechnung des Soziallastenausgleichs 2023 ergibt sich aufgrund der Nachmeldung des Landkreises unter Berücksichtigung der Korrekturen und Nachmeldungen anderer Landkreise voraussichtlich eine rd. 76 T€ höhere Zuweisung aus dem Soziallastenausgleich 2023.

#### 7.5 IT-Sicherheit

Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Konzeption und Umsetzung ausgewählter Aspekte des Managements der IT-Sicherheit in der Landkreisverwaltung. Festgestellt wurde, dass sich die IT im LRA der Bedrohungslage durchaus bewusst ist und bereits viele Maßnahmen ergriffen und weitere Schritte eingeleitet hat, um die IT-Sicherheit im Haus weiter zu erhöhen. In einer Prüfungsbemerkung wurde darauf hingewiesen, dass der Server-Raum im Telekom-Gebäude im Moment nicht die (physikalische) Sicherheit bietet, die er eigentlich haben sollte. Für Sicherheits-Up-Dates gibt es kein eigenes Testsystem. Es fehlen aktuell jedoch Mitarbeiter, um ein eigenes Testsystem aufzubauen.

Außerdem existieren momentan noch keine ausreichenden Notfallpläne für die vom LRA selbst betriebenen IT-Anwendungen. Diese sollten von der IT in enger Abstimmung mit den Fachämtern zeitnah erstellt werden. Die Notfallpläne sollten ausreichend getestet werden.

Die DA-IT ist momentan nicht auf dem neuesten Stand. Eine Überarbeitung ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

#### 7.6 Beschaffung von Büromaterial

Bei der Bestellung fallen je nach Anbieter Mindermengenzuschläge und Versandkosten an. In einigen Fällen kam es vor, dass Büromaterialien bestellt wurden, deren Anschaffungswert geringer war als die Versandkosten.

Wird die Bestellplattform weiter genutzt, empfehlen wir aktuelle interne Regelungen für die Bestellung von Bürobedarf festzulegen. Diese sollten dazu führen, dass unnötige Mindermengenzuschläge und Versandkosten vermieden werden. Ebenfalls schlagen wir vor, das Sortiment einzuschränken und Empfehlungen auszusprechen, da mittlerweile eine große Anzahl von Anbietern auf der Plattform unterwegs ist und bei der Suche nach einem

Gegenstand ein teilweise unübersichtlich großes Angebot besteht. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

### **7.7 Beschaffung von Betriebsstoffen**

Prüfungsgegenstand ist die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Kraftstoffen für den Fuhrpark der Straßenmeistereien im Straßenamt des Landkreis Ravensburg. Der Gesamteindruck des Vorgehens bei der Beschaffung von Kraftstoffen ist gut. In der aktuellen unbeständigen Zeit ist es schwierig, Prognosen zu treffen. Wichtig ist die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Fuhrparks, was mittels den Erdtanks möglich ist. Zudem ist es begrüßenswert, dass die Tankungen an Tankstellen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Feststellungen ergaben sich keine.

### **7.8 Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder**

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2021 und 2022. Gegenstand der Prüfung waren die Sitzungsgelder des Kreistags inklusive der Fahrtkosten und des erhöhten Sitzungsgeldes (z.B. für Betreuung, Selbstständige).

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach § 15 Abs. 3 LKrO eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Grundlage für die Fallauswahl war eine Änderung des § 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Hierbei wurden ab dem 05. Februar 2023 höhere Entschädigungen für die ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder festgelegt.

Die Prüfung der Abrechnungen ergab, dass die Abrechnungen ordnungsgemäß und entsprechend der Satzung erfolgen. Es gab keine Beanstandungen.

### **7.9 Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Akten wurden hinsichtlich der Kostenerstattung nach den §§ 89 ff SGB VIII und der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 ff SGB VIII überprüft. Die weitere Prüfung umfasste das interne Kontrollsystem (IKS) in Bezug auf Berechtigungen und Adressdaten.

Hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (Leistungsberechtigte, Leistungserbringung, Kostenerstattung, örtl. Zuständigkeit usw.) ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Kontierungen entsprechen den Vorgaben des Produkt- und Kontenplans. Die DA zum Einsatz des EDV-Verfahrens Recos14/14+ im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sollte aktualisiert und hinsichtlich des IKS an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu liegt noch kein Vorschlag des Jugendamtes vor.

### **7.10 Arbeitnehmerüberlassung Impfzentrum**

Geprüft wurden die Abrechnungen der Zeitarbeitsfirma der Monate Dezember 2021 bis Januar 2022, die für den Betrieb des Kreisimpfzentrums (KIZ) in Weingarten und Wangen eingereicht und vom Gesundheitsamt (GES) angeordnet wurden. Anlass hierfür waren auffällig hohe Rechnungen im Vergleich zum Vormonat im Rahmen einer Plausibilitätsauswertung.

Aufgrund eines festgestellten Abrechnungsfehlers wurde die Rechnung vom 14. Februar 2022 korrigiert. In der Folge ergab sich eine Gutschrift für nicht abrechnungsfähige

Überstundenzuschläge von rd. 9,3 T€. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Zeitarbeitsfirma falsch abgerechnet wurde. Hierbei ergab sich eine Gutschrift von rd. 1,9 T€.

Es wird angemerkt, dass zur Prüfung nur die Rechnungen von zwei Monaten (Dezember 2021 u. Januar 2022) herangezogen werden konnten, da die Mitarbeitenden zuvor und danach wieder für das Land Baden-Württemberg (ebenfalls über die gleiche Zeitarbeitsfirma) tätig waren. Ab Februar 2022 wurde das KIZ wieder an das Land übergeben. Der Rahmenvertrag zwischen der Zeitarbeitsfirma und dem Landkreis Ravensburg wurde inhaltlich direkt vom Land übernommen. Geprüft wurde die Zahlungsabwicklung nur für den o.g. Zeitraum.

Die Honorarabrechnungen für die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte waren nachvollziehbar und entsprechend belegt. Weitere Abrechnungen wie Verpflegung, Wäscheservice, Miete und Containerdienst wurden stichprobenweise geprüft und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

### 7.11 Verwendungsnachweise

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln sind vom Kommunal- und Prüfungsamt verschiedene Maßnahmen geprüft worden. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern sichergestellt werden. Beanstandungen konnten im Zuge der Prüfung mit der Verwaltung geklärt werden. Die Förderprogramme waren u.a.

- Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte; Zuwendung des Bundes an die Stabsstelle Regionales Bildungsbüro
- Frühe Hilfen; Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen an das Jugendamt
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen in den Jahren 2020 und 2021; Landeszuschuss an das Jugendamt
- Demokratie Leben
- Gemeinsam in Vielfalt IV
- LZA-Projekt Jobcenter Landkreis Ravensburg

### 7.12 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

### **7.13 Projekt „Organisations- und Projekthandbuch“**

Die Bauprüfung befasste sich im Schwerpunkt mit dem Projekt „Organisations- und Projekthandbuch für das Bauprojektmanagement“ des Eigenbetriebs IKP. Dies gestaltete sich als umfassende, beratende Tätigkeit, die über eine Bauprüfung in Stichproben hinausgeht, zumal in dem Organisationshandbuch sämtliche Vorgänge und Prozesse, die für die Abwicklung von Bauprojekten notwendig sind, betrachtet werden.

Das Ziel beinhaltet die Neustrukturierung, Überarbeitung, Korrektur und Ergänzung der vorhandenen Daten. Im Ergebnis soll ein praktikables Arbeitsinstrument für die Mitarbeiter/innen entstehen, welches künftig regelmäßig an neue Gegebenheiten angepasst und gepflegt werden muss.

Hierzu wurde seitens der Bauprüfung die bisherige Dokumentation analysiert. Die vorhandenen Beschreibungen wurden, soweit möglich, auf grobe Rechtsfehler hin überprüft, um fehlende Aspekte ergänzt und ein Vorschlag zur Neustrukturierung erarbeitet. Die Beratung und das Projekt wurden im August 2023 abgeschlossen.

## 8 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2022 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2022 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

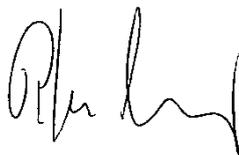
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 16. November 2023

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg





[www.rv.de](http://www.rv.de)

LAND  
KREIS  
RAVENS  
BURG



*Freund  
lichkeit<sup>3</sup>*

Bürger/innen  
Gemeinden  
Mitarbeiter/innen